27. August 2025

Reglement

Jugendmusik Unterseen

JUGENDMUSIK UNTERSEEN

3800 Unterseen

www.jugendmusik-unterseen.ch

1. Verhältnis des Reglements zu den Statuten

Die Grundzüge und das rechtlich Relevante werden in den Statuten geregelt. Damit diese nicht zu umfangreich werden und nicht laufend überarbeitet werden müssen, hält der Vorstand das Übrige im Reglement der Jugendmusik Unterseen fest. Es handelt sich insbesondere um die konkrete Umsetzung von in den Statuten beschriebenen Regelungen in der Praxis. Es stellt damit die Gleichbehandlung der sich wiederholenden Geschäfte sicher.

Das Reglement wird, wie auch die Statuten veröffentlicht und dient den Mitgliedern als Informationsquelle.

Dieses Reglement wurde von den Mitgliedern an der Hauptversammlung vom 27.08.2025 angenommen. Änderung des Reglements obliegt dem Vorstand. Er lässt die Involvierten bei Änderungen gebührend mitwirken. Jedes Mitglied oder dessen gesetzlicher Vertreter, darf jederzeit Anträge für Ergänzungen oder Anpassungen am Reglement beim Präsidium einreichen. Bei Unstimmigkeiten entscheidet die Hauptversammlung.

2. Mitgliedschaft

2.1 Aktivmitglieder (resp. deren gesetzlichen Vertreter)

Von den Kindern und Jugendlichen wird erwartet, dass sie regelmässig, mehrmals wöchentlich und auch während den Schulferien zu Hause auf ihrem Instrument üben. Nur damit ist ein musikalischer Fortschritt möglich. Den Anordnungen der musikalischen Leitung ist Folge zu leisten.

Der Besuch des Musikunterrichts und der Proben ist obligatorisch. Wer beim Unterricht oder bei der Probe fehlen muss, hat sich frühzeitig bei der Musiklehrperson oder bei der musikalischen Leitung zu entschuldigen. Während den Schulferien finden in der Regel kein Musikunterricht und kein Probebetrieb statt.

Während der Dauer der Aktivmitgliedschaft sind mehrmonatige Abwesenheiten nur ausnahmsweise und für maximal 1 Jahr möglich. Solche Dispensationen entstehen insbesondere aufgrund Ortsabwesenheit oder aus gesundheitlichen Gründen. Ein Aktivmitglied kann beim Vorstand ein Dispensationsgesuch einreichen. Der Vorstand entscheidet über die Dispensation und den daran verknüpften Bedingungen (z.B. Befreiung vom Mitgliederbeitrag).

Die mehrjährige Aktivmitgliedschaft in der Concert Band wird mit Achselschlaufen/Patten an der Uniform ausgezeichnet.

Beim Übertritt eines Aktivmitglieds in einen Erwachsenen-Musikverein oder auf Wunsch beim Austritt aus der Jugendmusik Unterseen, wird dem Aktivmitglied ein Musikerpass des Schweizerischen Blasmusikverbandes abgegeben, mit dem die Tätigkeit im Blasmusikwesen nachgewiesen wird.

Von den Eltern wird erwartet, dass sie ihr Kind begleiten, indem sie die dafür vorgesehenen Veranstaltungen besuchen und für den Kontakt mit der Musiklehrperson und der musikalischen Leitung zur Verfügung stehen. Die Eltern motivieren die Kinder und Jugendlichen zur Übungstätigkeit. Von den Eltern werden im Rahmen ihrer Möglichkeiten Helfereinsätze bei Anlässen der Jugendmusik Unterseen erwartet.

2.2 Vorstandsmitglieder

Vorstandsmitglieder setzen sich zum Wohle der Jugendmusik Unterseen ein und verfolgen den Vereinszweck. Sie sind Ansprechpersonen für die Kinder, Jugendlichen und Eltern, für die übrigen Vereinsmitglieder sowie für die Öffentlichkeit.

2.3 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder werden zur Hauptversammlung eingeladen und haben Stimm- und Wahlrecht.

2.4 Donatoren, Gönner und Passivmitglieder

Für die Einnahmen der Jugendmusik Unterseen sind Donatoren, Gönner und Passivmitglieder sehr wichtig. Sie unterscheiden sich nach der Höhe ihres jährlich geleisteten Beitrags.

Passivmitglieder sind üblicherweise Privatpersonen und bezahlen mindestens einen bescheidenen jährlichen Mitgliederbeitrag. Sie erhalten regelmässig Informationen zu Konzerten und Anlässen zugestellt.

Gönner sind Firmen oder Privatpersonen, die einen höheren jährlichen Mitgliederbeitrag für Gönner bezahlen. Auch sie erhalten regelmässig Informationen zu Konzerten und Anlässen zugestellt.

Donatoren sind Firmen oder Privatpersonen, die mindestens den jährlichen Mitgliederbeitrag für Donatoren bezahlen. Sie werden auf der Homepage der Jugendmusik Unterseen und soweit angemessen auf Vereinsdokumenten erwähnt, ausser sie möchten dies nicht.

Sponsoren sind nicht Mitglieder der Jugendmusik Unterseen. Sie unterstützen den Verein bei passender Gelegenheit (z.B. bei einem Konzert, Anlass etc.) mit finanziellen Beiträgen oder Naturalleistungen. Dafür werden die Sponsoren anlässlich der Gelegenheit erwähnt, ausser sie möchten dies nicht.

Firmen, die Gönner, Donatoren oder Sponsoren der Jugendmusik Unterseen sind, werden bei Anschaffungen des Vereins nach Möglichkeit berücksichtigt.

Die Mitgliedschaft von Donatoren, Gönnern und Passivmitgliedern, die zwei Jahresbeiträge nicht entrichtet haben, kann vom Vorstand gelöscht werden.

3. Organisation

3.1 Hauptversammlung

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt per Mail an die stimmberechtigten Mitglieder. Auf die Hauptversammlung wird im Jahresprogramm hingewiesen und die Einladung wird auf der Website aufgeschaltet. Als Gäste werden per Brief die Einwohnergemeinde, die Burgergemeinde, der Musikverein Interlaken Unterseen sowie die Jugendmusik Interlaken eingeladen.

3.2 Vorstand

Die Aufgaben des Vorstandes sind in den Statuten, Art. 3.2, geregelt. Die Vorstandsfunktionen haben insbesondere folgende Aufgaben:

3.2.1 Präsidium

- führt den Verein und vertritt ihn gegen aussen
- zeichnet kollektiv zu zweien
- schreibt den Jahresbericht
- ist Empfangsadresse der physischen Post
- ist Koordinationsstelle für die musikalische Leitung
- Leitet die Vorstandssitzungen und Hauptversammlungen

3.2.2 Vizepräsidium

- vertritt das Präsidium, dem Vizepräsidium obliegen alle Kompetenzen des Präsidiums in dessen Abwesenheit
- zeichnet kollektiv zu zweien
- übernimmt die Leitung bei verschiedenen Aufgaben nach Bedarf (z.B. Projekte, Anlässe)

3.2.3 Sekretariat

- führt die Mitgliederlisten
- führt die Administration (Protokolle, Pendenzenliste etc.)
- führt die Vereinskorrespondenz
- zeichnet zusammen mit dem Präsidium kollektiv zu zweien

3.2.4 Finanzen

- führt die Finanzen und Buchhaltung
- erstellt das Jahresbudget und die Jahresrechnung
- zieht die Mitgliederbeiträge und Instrumentenmieten ein
- ist für die Rückerstattung der Ausbildungsbeiträge zuständig
- kümmert sich um die Beiträge von Gemeinden, Sponsoren, Spendern etc.
- bezahlt oder stellt Rechnungen
- überweist Löhne und Sozialversicherungen
- betreut die Versicherungen
- zeichnet zusammen mit dem Präsidium kollektiv zu zweien
- hat Einzelunterschrift für Bankkonti

3.2.5 Verwaltung Uniformen

- verwaltet die Uniformen
- führt ordnungsgemäss Inventar
- organisiert Neu- und Umkleidungen

- veranlasst Reparaturen und Beschaffungen im Rahmen des Budgets oder von Vorstandsbeschlüssen

3.2.6 Verwaltung Instrumente

- verwaltet die Instrumente
- führt ordnungsgemäss Inventar
- veranlasst Reparaturen und Beschaffungen im Rahmen des Budgets oder von Vorstandsbeschlüssen
- Zeichnet zusammen mit dem Präsidium kollektiv zu zweien

3.2.7 Marketing und Medien

- führt das Marketing (PR, Werbung, öffentliche Kommunikation)
- gestaltet und druckt Konzertprogramme, Flyer, Plakate etc.
- pflegt den Online-Auftritt inkl. Social Media
- wirkt als Schnittstelle zu den Medien
- koordiniert Anlass-Sponsoren
- zeichnet zusammen mit dem Präsidium kollektiv zu zweien

3.2.8 Vertretung der Aktivmitglieder

- dient als Bindeglied des Vorstands zu den Aktivmitgliedern
- informiert die Aktivmitglieder über relevante Vorstandsgeschäfte
- informiert den Vorstand über Anliegen und Stimmen aus den Formationen
- unterstützt bei der Durchführung von Anlässen
- meldet Mutationen (E-Mail Kind / Handy Kind) an das Sekretariat
- übernimmt weitere Aufgaben nach Bedarf

3.2.9 Musikalische Leitung

Der Vorstand bestimmt die musikalische Leitung des Vereins. Er kann eine Musikkommission zur Begleitung und Unterstützung der musikalischen Leitung bei der Ausübung ihrer Pflichten einsetzen. Die Anstellung der musikalischen Leitung erfolgt über die Musikschule Oberland Ost oder direkt beim Verein.

Die Musikalische Leitung ist verpflichtet, den Vorstand über musikalische Projekte in den Formationen zu informieren. Des Weiteren hat sie die Aufgaben den Vorstand (insbesondere das Sekretariat) über Übertritte von der Junior in die Concert Band zu informieren.

3.2.10 Weitere Aufgaben

Folgende Aufgaben werden fix zugeteilt: Ausbildungsverantwortung (Koordination Musikschule und Neueintritte), Raumorganisation, Koordination Schule, Koordination Helfereinsätze

4. Ausbildung / Formationen

4.1 Musikalische Ausbildung

Die musikalische Ausbildung erfolgt grundsätzlich bei der Musikschule Oberland Ost. Die musikalische Ausbildung endet nicht mit dem Eintritt in eine Formation.

4.2 Junior Band

Die Junior Band ist ein Vorstufenensemble zum ersten Erlernen des Spiels in der Formation. Der Eintritt in die Junior-Band erfolgt im Ermessen der musikalischen Leitung, üblicherweise nach ca. 1 Jahr musikalischer Ausbildung.

4.3 Concert Band

Die Concert Band ist die Hauptformation der Jugendmusik Unterseen. Sie tritt an öffentlichen Anlässen in Uniform auf. Der Eintritt in die Concert Band erfolgt im Ermessen der musikalischen Leitung.

5. Mittel und Material

5.1 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden von der Hauptversammlung festgelegt. Sie betragen:

Für Aktivmitglieder	Fr. 150.— pro Vereinsjahr
Für Passivmitglieder	Fr. 30.— pro Vereinsjahr
Für Gönner	Fr. 100.— pro Vereinsjahr
Für Donatoren	Fr. 250.— pro Vereinsjahr

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich in Rechnung gestellt. Beim Austritt eines Aktivmitglieds auf Ende Januar bleibt die Hälfte des Mitgliederbeitrags geschuldet.

Im Mitgliederbeitrag enthalten sind

- Die musikalische Leitung in den Formationen der Jugendmusik Unterseen
- Benutzung des Notenmaterials
- Benutzung der Uniformen
- Nutzung der Infrastruktur des Vereins, inkl. Verwaltungskosten

5.2 Instrumentenmieten

Für die an die Aktivmitglieder persönlich abgegebenen Instrumente wird, unabhängig vom Instrument eine monatliche Mietgebühr von Fr. 15.— verrechnet. In diesen Mietkosten sind die ordentliche Abnützung des Instruments sowie periodische Reparaturen enthalten. Perkussionist:innen erhalten für den persönlichen Gebrauch eine Schlägertasche und zahlen hierfür die ordentliche Instrumentenmiete. Für Zweitinstrumente, die im Interesse der Jugendmusik gespielt werden, kann der Vorstand auf die Erhebung einer Mietgebühr verzichten.

Im Ausnahmefall können Instrumente für eine begrenzte Zeit an Nicht-Aktivmitglieder der Jugendmusik abgegeben werden. Die Mietgebühr beträgt in diesen Fällen je nach Instrument mindestens Fr. 30.— pro Monat.

Die Mietgebühren werden jährlich in Rechnung gestellt. Bei Rückgabe des Instruments werden allfällig bereits bezahlte Monatsmieten auf Verlangen zurückvergütet.

Spezialinstrumente für das Üben zu Hause können vom Verein nicht zur Verfügung gestellt werden.

5.3 Ausbildungsbeiträge von der Jugendmusik

Die Jugendmusik Unterseen beteiligt sich bei regelmässigem Unterrichts- und Probenbesuch zu 25% an den Kosten des Schulgeldes für den Einzelunterricht an der Musikschule Oberland Ost.

Für die Rückvergütung des Schulgeldes der Musikschule müssen die Eltern bei der Jugendmusik Unterseen bis spätestens 30. Juni eine Kopie der Schulgeldrechnung sowie die Angabe der Bankverbindung einreichen. Die Rückerstattung kann maximal für 1 Jahr rückwirkend erfolgen. Die Rückerstattung ist üblicherweise begrenzt auf den Unterricht auf einem Instrument und höchstens 40 Minuten Unterricht pro Woche.

Der Anspruch auf Rückerstattung erlischt mit dem Austritt aus dem Verein. Tritt ein Mitglied auf Ende Januar aus dem Verein aus, wird der Ausbildungsbeitrag entsprechend reduziert. Tritt ein Aktivmitglied noch vor dem Übertritt in die Junior-Band aus dem Verein aus, besteht kein Anrecht auf eine Rückvergütung.

5.4 Instrumente und Instrumenten-Material

Zu den vom Verein vermieteten Instrumenten ist Sorge zu tragen. Nötige Reparaturen sind umgehend Verwaltung Instrumente zu melden. Sie veranlasst die Reparatur.

5.5 Uniformen

Zur abgegebenen Uniform ist Sorge zu Tragen. Nach dem Austritt müssen alle Uniformteile gereinigt zurückgegeben werden.

6. Spesenregelungen

6.1 Zweck

Dieses Spesenreglement regelt die Vergütung von Auslagen und Entschädigungen für Vorstandsmitglieder, Dirigentinnen und Dirigenten sowie weitere im Auftrag des Vereins tätige Personen der Jugendmusik Unterseen.
Ziel ist eine transparente, faire und nachvollziehbare Handhabung sämtlicher Spesen.

6.2 Grundsatz

Spesen werden vergütet, wenn sie:

- im Interesse des Vereins entstehen
- notwendig und angemessen sind
- belegt werden können

- vorgängig bewilligt oder im Rahmen der Funktion üblich sind

Nicht vergütet werden private Auslagen.

6.3 Anspruchsberechtigte Personen

Anspruch auf Spesenvergütung haben insbesondere:

- Vorstandsmitglieder
- Dirigentinnen und Dirigenten
- Im Auftrag des Vereins tätige Personen

6.4 Arten von Spesen

6.4.1 Reisespesen

Als Reise gilt die Nutzung des öffentlichen Verkehrs oder des privaten Fahrzeugs im Auftrag des Vereins (bsp. Besuch Delegiertenversammlung, Instrumente zum Musikgeschäft bringen…)

Öffentliche Verkehrsmittel

Grundsätzlich sind öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. Vergütet werden die effektiven Kosten gegen Vorlage des Tickets oder Belegs.

- 2. Klasse Halbtax-Tarif
- Spezialangebote sind nach Möglichkeit zu nutzen

Private Fahrzeuge

Die Benutzung privater Fahrzeuge ist zulässig, wenn:

- Material transportiert werden muss
- mehrere Personen gemeinsam reisen
- Zeit- oder Kostenvorteile entstehen

Vergütung:

- Personenwagen: CHF 0.70 pro Kilometer
- Massgebend ist die kürzeste, sinnvolle Strecke

6.4.2 Verpflegungsspesen

Bei offiziellen Einsätzen (bsp. Besuch Delegiertenversammlung SJMV) kann die Verpflegung vergütet werden. Zulässig ist der Betrag, welcher durch den Veranstalter für die Mahlzeit eingefordert wird. Alkoholische Getränke werden grundsätzlich nicht vergütet.

6.4.3 Material- und Bürokosten

Vergütet werden notwendige Auslagen wie:

- Büromaterial
- Druckkosten
- Porto

- kleinere Verbrauchsmaterialien

Anschaffungen über CHF 200 benötigen die vorgängige Zustimmung des Vorstandes.

6.5 Abrechnung

Spesenabrechnungen sind:

- mittels Spesenabrechnungsformular einzureichen
- bis zum 31.07. des laufenden Vereinsjahres einzureichen
- mit Originalbelegen zu versehen

Es werden nur persönlich visierte Abrechnungen ausbezahlt. Elektronische Belege sind zulässig. Die Auszahlung erfolgt nach Genehmigung durch die Kassiererin bzw. den Kassier.

6.6 Missbrauch

Unrichtige oder missbräuchliche Angaben können zur Rückforderung von ausbezahlten Beträgen sowie zu vereinsinternen Massnahmen führen.

7. Gaben

Die folgende Liste gilt als Richtschnur:

- Dirigent nach Konzert: Wein, Blumen oder ähnliches (ca. 20.- bis 30.-)
- Hochzeit: Ständchen in der Umgebung und Geschenk (max. 200.-)
- Erstmalige Wahl an HV: Schokolade, Blumen oder ähnliches (ca. 20.- bis 30.-)
- Demission aus Amt: Individuelles Geschenk (ca. 40.- bis 100.-, der Amtsdauer entsprechend)
- Dank an HV für ausserordentlichen Einsatz: Wein, Blumen oder ähnliches (ca. 20.- bis 30.-)
- Ernennung zum Ehrenmitglied: Gutschein oder Geschenk, sowie gerahmte Urkunde (max. 120.-)

8. Versicherungen

Damit der Verein vor Gefahren wie Feuer, Wasser, Diebstahl etc. sowie Personen-, Sach- und Vermögensschäden geschützt ist, sind entsprechende Sach- und Haftpflichtversicherungen bei einer Versicherungsgesellschaft abzuschliessen.

9. Lohnzahlungen

Für Lohnzahlungen müssen nach geltender Gesetzgebung AHV/IV/EO- und ALV-Beiträge abgerechnet werden. Diese Kosten werden jeweils zu 50% vom Verein und vom/von der Lohnempfänger:in getragen. Die Beiträge müssen entsprechend auf den Lohnabrechnungen und Lohnausweisen aufgeführt werden. Beiträge an die Familienausgleichskasse (FAK) und die Verwaltungskostenbeiträge werden zu 100% durch den Verein übernommen.

Der Verein ist gemäss UVG verpflichtet, eine entsprechende Unfallversicherung mit einer privaten Versicherungsgesellschaft abzuschliessen. Die Kosten dieser Versicherung gehen zu Lasten des Vereins.

Bei Anstellung der musikalischen Leitung durch die Musikschule Oberland Ost erfolgt die Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge sowie der Unfallversicherung über die Musikschule. Die Jugendmusik Unterseen bezahlt die Musikschule Oberland Ost für die bezogenen Leistungen netto.

10. Nutzung von analogen und digitalen Medien

Die Jugendmusik Unterseen nutzt verschiedene Medienkanäle, um die Öffentlichkeit über den Vereinsbetrieb zu informieren.

In analoger Form publiziert die Jugendmusik Unterseen gemeinsam mit dem Musikverein Interlaken Unterseen die Vereinsnachrichten. Sie erscheinen in der Regel 3-mal jährlich und werden allen Vereinsmitgliedern per Post zugestellt. Die Jugendmusik Unterseen erstellt jeweils ihre Beiträge selber und stellt sie für die Publikation zur Verfügung. Die Kosten für die Erstellung der Vereinsnachrichten sowie der Versand obliegt dem Musikverein Interlaken Unterseen.

Weiter inseriert die Jugendmusik Unterseen regelmässig im Bödeli Info und nach Bedarf im Anzeiger Interlaken.

Online werden die gängigen Social-Media-Kanäle genutzt und beständigere Informationen auf der Website bereitgestellt.

Die JMU darf für den Online-Auftritt, die Vereinsnachrichten und für weitere Marketingaktivitäten Bilder und Filme erstellen resp. zu Vereinszwecken öffentlich publizieren, die Mitglieder zeigen. Die Marketing-Verantwortlichen des Vereins sind berechtigt, die Publikationen ohne vorgängige Einholung der Einwilligung der Mitglieder vorzunehmen. Dabei sind die Persönlichkeitsrechte zu wahren, d.h. in erster Linie, dass keine für ein Mitglied unvorteilhaften Bilder verwendet werden. Auch können Mitglieder der JMU nicht für urheberrechtlich geschützte Bilder belangen.

11. Datenschutz

Die Jugendmusik Unterseen ist sich den Anforderungen des Datenschutzgesetzes DSG bezüglich Vertraulichkeit, Integrität und Nachvollziehbarkeit bewusst. Art. 2 DSG wird von der Jugendmusik Unterseen wie folgt umgesetzt:

Folgende personenbezogene Daten werden von der Jugendmusik Unterseen verwaltet:

Aktivmitglied: Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Ein- und Austrittsdaten, Instrument

Gesetzliche Vertretung: Name, Vorname, E-Mail-Adresse, Telefonnummer

Vorstandsmitglieder, Ehrenmitglieder, Passivmitglieder, Donatoren, Gönner: Adress- und Kontaktdaten

Aktivmitglieder
Die Jugendmusik Unterseen gibt personenbezogene Daten von Aktivmitgliedern nur frei an berechtigte Organisationen (Musikverbände wie VBJ und SJMV). Zudem können Mitglieder namentlich in Vereinspublikationen (wie Homepage, Druckprodukte) erwähnt werden. Die JMU gibt keine personenbezogenen Daten an Dritte weiter.

Passivmitglieder, Donatoren und Gönner
Die JMU gibt keine personenbezogenen Daten an Dritte weiter.

Gönner können namentlich in Vereinspublikationen erwähnt werden.

12. Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde an der Hauptversammlung der Jugendmusik Unterseen am 27. August 2025 angenommen und trat mit selbem Datum in Kraft. Anpassungen durch den Vorstand werden Anhang des Reglements aufgeführt.

Jugendmusik Unterseen

Der Präsident	Der Vizepräsident	Die Sekretärin
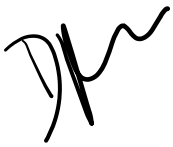		
Dominic, Roth	René, Müller	Emilie, Balmer

Unterseen, 02. September 2026

Anhang

1. Versionsverlauf

Datum	Betroffener Passus	Änderung
27.08.2025	Gesamtes Reglement	Inkrafttreten
02.09.2025	6. Spesenregelungen 7. Gaben	Neue Absätze eingefügt (Nummerierung der nachfolgenden Absätze angepasst)